



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 2000

Punkt 6 geändert durch Versammlungsbeschluss vom 17. März 2000

Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins. Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.
2. Ziel und Zweck der Vereinsjugend und deren Grundhaltung sind mit den in der Jugendsatzung des WSV, Bezirk Düsseldorf, aufgeführten Grundsätzen identisch.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jugendausschuß.

4. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Für die Durchführung der Vollversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins sinngemäß.

Die Vollversammlung hat in erster Linie folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Jugendleiters, des Jungenwartes und der Mädelswartin,
 - b) Wahl des Jugendausschusses,
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses und des Jugendleiters,
 - d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendleiters.
5. Die Vollversammlung besteht aus dem Jugendausschuß und den Mitgliedern des Vereins vom zehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
 6. Die ordentliche Vollversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Zeit und Ort bestimmt der Jugendausschuß. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch Beschluß des Jugendausschusses, des Vereinsvorstandes oder von 10 % der Mitglieder unter 18 Jahren einberufen werden.
 7. Anträge zur Vollversammlung können von allen Vereinsmitgliedern bei dem Jugendleiter drei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
 8. Die Vollversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder des Vereinsvorstandes können an der Versammlung teilnehmen. Auf Wunsch ist ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen zu geben.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 1997

Jugendordnung

9. Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter, dem Jungenwart und der Mädelswartin sowie aus vier von der Vereinsjugend zu bestimmenden Jugendlichen. Der Ausschuß wird für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Jugendleiter, Jungenwart und Mädelswartin werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter muß volljährig sein.

10. Der Jugendausschuß ist ausführendes Organ der Vollversammlung. Er tritt nach Bedarf auf Weisung des Jugendleiters zusammen, mindestens zweimal im Jahr. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters. Der Jugendausschuß ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Belange der Jugendlichen und für die Verwaltung der ihm übertragenen Gelder.
Der Jugendleiter vertritt den Jugendausschuß im Vorstand.

Auszug aus der Jugendordnung des Westdeutschen Schwimm – Verbandes Bezirk Düsseldorf e.V.

Zweck § 3

Ziel der „Schwimmerjugend“ im Bezirk ist es,

- Schwimmen, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Sportbewegung zu erziehen.
- die gemeinsamen Interessen der Jugendorganisationen aller Sportverbände zu vertreten.
- Neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Geselligkeit zu entwickeln.

Allgemeine Grundsätze § 4

Im einzelnen werden folgende Gedanken vertreten und folgende Ziele angestrebt:

- Die „Schwimmerjugend“ im Bezirk bekennt sich zur olympischen Idee. Sie setzt sich zum Ziel, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen.
- Die „Schwimmerjugend“ im Bezirk vertritt den Grundsatz, daß Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört, und daß Bildung und Erziehung infrage gestellt sind, wenn die Leibeserziehung nicht oder nur unzureichend gepflegt wird.
- Die „Schwimmerjugend“ im Bezirk fördert die schwimmerische und sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend; sie unterstützt das zielbewußte Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 1997

Jugendordnung

- Die „ Schwimmerjugend “im Bezirk will der Tüchtigkeit und Lebensfreude der jungen Menschen dienen. Sie bemüht sich deshalb auch um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
- Die „ Schwimmerjugend “im Bezirk fordert die Anerkennung der Menschenrechte, insbesondere die Freiheit des Gewissens, der Person und der Gemeinschaft. Sie übt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und Toleranz.
- Die „ Schwimmerjugend “im Bezirk pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Schwimmen, Sport und Spiel und durch die persönliche Begegnung.
- Die „ Schwimmerjugend “im Bezirk sieht in den wertvollen Lebensformen anderer Jugendgemeinschaften wichtige Grundlagen der Jugendarbeit. Sie wird deren Bemühungen unterstützen, auch sportliche Betätigung in ihr Programm aufzunehmen.